

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein Teutonia SuS 20/58 Waltrop“ und nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz eingetragener Verein (e.V.).

Sitz des Vereins ist Waltrop.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die finanzielle und ideelle Förderung des Senioren- und Jugendsports im Rahmen des Vereins Teutonia SuS 20/58 Waltrop e.V.

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke und der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen (Firmen, Gewerkschaften, Innungen, Kammern, Kirchen, Parteien, Verbände) sein. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch freiwilligen Austritt,
- b) durch Ausschließung,
- c) durch Tod,
- d) wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von sechs Monaten rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach ergangener Mahnung erfolgt.

Zu a)

Der freiwillige Austritt hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zu diesem Zeitpunkt verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

Zu b)

Ein Mitglied kann, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider handelt, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Widerspruches zu. Dieser ist schriftlich binnen einer Woche an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf diesen Widerspruch hin eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einer Mehrheit von 2/3, ob das Mitglied auszuschließen ist.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nicht anwesende Mitglieder sind nicht stimmberechtigt,

können jedoch selbst gewählt werden, wenn sie sich schriftlich zu einer Wahl bereit erklären.

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter vertreten den Verein gemeinschaftlich mit dem Schriftführer oder Kassierer gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Berufung unter Angaben des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt.

Dem Vorstand obliegen die Führung der Geschäfte des Vereins und die Entscheidung über Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und verwaltet das Vereinsvermögen.

Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung. Er beruft, sofern die Lage der Geschäfte dies erfordert, aus der Zahl der Mitglieder zu seiner Unterstützung einen Arbeitskreis. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt schriftlich.

Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und dem Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht in schriftlicher Form vorzulegen. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke darf er nur auf schriftliche Anweisung der Vereinsorgane vornehmen.

Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und seine Mitarbeiter haben keinen Anspruch auf Vergütung ihrer Tätigkeit.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließenden Verträgen die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

Der Vorstand entscheidet über den Einsatz der allgemeinen Spenden und Mitgliedsbeiträge bis zu einer Höhe von 3000,00 Euro. Darüber hinaus muss eine Entscheidung der Mitgliederversammlung erwirkt werden. Die Spenden / Mitgliedsbeiträge dürfen jedoch nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins. Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

Der Mitgliederversammlung obliegen:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer.
2. Entlastung des gesamten Vorstandes.
3. Wahl des neuen Vorstandes
Die Wahl des 1. Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes in einem besonderen Wahlgang zu erfolgen.
4. Wahl der Kassenprüfer
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Jede Änderung der Satzung.
6. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
7. Ausschluss eines Mitgliedes nach Widerspruch gegen die Vorstandsentscheidung.
8. Auflösung des Vereins.

Darüber hinaus entscheidet die Mitgliederversammlung entsprechend § 7 über den Einsatz der Spenden / Mitgliedsbeiträge.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Berufung von einem Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuberufen. Sie sind

beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand berechtigt, am gleichen Tag eine zweite Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zu der ersten Versammlung ist auf diese Beschlussfassung unbedingt hinzuweisen. Die Mitgliederversammlungen fassen im Allgemeinen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von $\frac{3}{4}$ der Erschienenen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in ein Protokollbuch aufzunehmen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erfolgt kein Einspruch, so gelten sie als genehmigt.

§ 9

Beiträge / Geschäftsjahr

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge wird von der jährlichen Mitgliederversammlung bestimmt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließt das verbleibende Vermögen an den Teutonia SuS Waltrop 20/58 Waltrop e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Waltrop, 7. Februar 2017